

# **IFRS aktuell**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 12, Dezember 2018**

### **Auf einen Blick**

**Brennpunkt:**

*Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der FMA für IFRS-Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 ..... 2*

*Änderungen an IAS 1 und IAS 8: Definition von Wesentlichkeit .... 13*

*Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 17 ..... 14*

*Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16 ..... 14*

*Noch eins draufgesetzt: Bewertungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 16 ..... 15*

*EU-Endorsement ..... 17*

*IASB-Projektplan ..... 17*

*AFRAC ..... 19*

*Veröffentlichungen ..... 20*

*Ansprechpartner ..... 21*



Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Jahr haben die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA und die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Prüfungsschwerpunkte für ihre in 2019 durchzuführenden Prüfungen veröffentlicht. Diese legen – wie nicht anders zu erwarten – den Fokus auf die neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16. Im Rahmen eines ausführlichen Artikels stellen wir Ihnen diese Prüfungsschwerpunkte sowie darüber hinaus von der ESMA und der FMA angesprochene weitere Themenbereiche dar.

Ferner informieren wir Sie ua über die kürzlich veröffentlichten Änderungen an IAS 1 und IAS 8 zur Einführung einer einheitlichen Definition von „Wesentlichkeit“ in die IFRS.

Darüber hinaus führen wir unsere Kurzbeitragsreihe mit Knackpunkten zu IFRS 16 fort und beleuchten dabei in zwei Beiträgen die Behandlung von Restwertgarantien sowie die Verwendung des Fremdkapitalzinssatzes in der Bewertung von Leasingverhältnissen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



## ***Brennpunkt: Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der FMA für IFRS-Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2018***

**Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 26. Oktober 2018 die in Zusammenarbeit mit nationalen Enforcern erarbeiteten europäischen Prüfungsschwerpunkte für die in 2019 durchzuführende Prüfungen von Konzernabschlüssen nach IFRS veröffentlicht. Wir stellen Ihnen die von der FMA angekündigten Prüfungsschwerpunkte vor, die neben eigenen Prüfungsschwerpunkten auch die auf europäischer Ebene von der ESMA veröffentlichten Schwerpunkte umfassen.**

Auf europäischer Ebene wurden von der ESMA (European Securities and Markets Authority) gemeinsam mit den nationalen Enforcern (für Österreich ÖPR und FMA) einheitliche europäische Prüfungsschwerpunkte erarbeitet, die bei den Prüfungen im Jahr 2019 im Rahmen von ÖPR-Verfahren neben den nationalen Prüfungsschwerpunkten im Fokus stehen werden. Die FMA hat darauf basierend am 27. November 2018 ihre Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht. Die drei erstgenannten stellen die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte dar:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“
2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“
3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“
4. Sachanlagen (IAS 16).

Weiterhin weist die ESMA ergänzend auf die nachfolgend genannten **vier Themenbereiche** hin:

1. ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen
2. Bilanzielle Konsequenzen, die sich aus der Einstufung von Argentinien als Hochinflationsland ergeben
3. Nichtfinanzielle Berichterstattung
4. Auswirkungen des Brexits auf Abschlüsse und Lageberichte

In der Folge werden wir die oben genannten Schwerpunkte näher erläutern.

### ***Prüfungsschwerpunkte 2018***

#### ***Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“***

IFRS 15 ist für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2018 begonnen haben, erstmals anzuwenden und so auch im Fokus der ESMA. Besonderes Augenmerk legt diese auf unternehmensspezifische Angaben sowie die Erläuterungen wesentlicher Umstellungseffekte. Wendet ein Unternehmen IFRS 15 modifiziert retrospektiv iSv IFRS 15.C3(b) an, sind im Jahr der Erstanwendung folgende Angaben zu machen:

- Für jeden betroffenen Abschlussposten der aus der Anwendung dieses Standards resultierende Anpassungsbetrag, der sich im Vergleich zu den vor der Änderung anzuwendenden Standards IAS 11 und IAS 18 ergibt sowie
- eine Erläuterung der Gründe für die identifizierten wesentlichen Änderungen.

### **Identifikation und Erfüllung von Leistungsverpflichtungen**

Enthält ein Vertrag mehrere Leistungsverpflichtungen (vgl IFRS 15.22-30 zu deren Identifikation), ist für jede zu prüfen, wann für sie Umsatz erfasst werden kann. Hierbei können sich Abweichungen in der Umsatzrealisierung dem Zeitpunkt und der Höhe nach ergeben; diese müssen nachvollziehbar erläutert werden.

Auch die Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung des zeitraum- oder zeitpunktbezogenen Kontrollübergangs (IFRS 15.35-38) kann zu Änderungen bei der Erlöserfassung führen, zB, wenn eine vormals zeitpunktbezogene Leistungsverpflichtung zu einer zeitraumbezogenen wird oder umgekehrt. Die Gründe dieser Änderungen sind angemessen zu erläutern.

### **Beurteilung Prinzipal/Agent**

Ein Unternehmen ist Prinzipal, wenn es Verfügungsgewalt bzw. Kontrolle über ein bestimmtes Gut bzw. eine bestimmte Dienstleistung hat, bevor diese(s) auf den Kunden übertragen wird. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, können die Indikatoren des IFRS 15.B37 unterstützend herangezogen werden. Die Einschätzung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent tätig ist, kann komplex und ermessenabhängig sein. Deshalb sind die getroffenen Annahmen und die ausgeübten signifikanten Ermessensentscheidungen anzugeben (vgl. IFRS 15.123).

### **Allokation des Transaktionspreises**

Werden mehrere eigenständig abgrenzbare Leistungsverpflichtungen identifiziert, ist der Transaktionspreis anhand relativer Einzelveräußerungspreise auf diese aufzuteilen. Dazu ist es erforderlich, die Einzelveräußerungspreise jeder Leistungsverpflichtung zu ermitteln (vgl IFRS 15.73-80). Sofern diese nicht beobachtbar sind, müssen sie geschätzt werden. Die aus IAS 18 bekannte Residualwertmethode gibt es in dieser Form nicht mehr; der „*residual approach*“ nach IFRS 15 kann nur in seltenen Fällen bzw. unter restriktiven Bedingungen angewendet werden (vgl in IFRS 15.79 (c) (i) und (ii) genannte Kriterien).

### **Darstellung der Vertragsvermögenswerte und Vertragsverbindlichkeiten bei Übergang**

Gemäß IFRS 15.118 sind die signifikanten Veränderungen von Vertragsvermögenswerten und –verbindlichkeiten (sowohl quantitativ als auch qualitativ) anzugeben. Hierfür ist eine Überleitungsrechnung zu erstellen; die Verbindung zu den erfassten Erlösen muss nachvollziehbar sein.

### **Aufgliederung von Erlösen**

Die ESMA weist auf die Anforderungen zur Aufgliederung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden hin: Die Erlöse sind in Kategorien aufzuteilen, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Das bilanzierende Unternehmen hat dabei den für andere Zwecke verwendeten Aufriss der Erlöse – etwa für interne Steuerungszwecke – zu berücksichtigen. Es könnte jedoch eine detailliertere Aufspaltung erforderlich sein als bisher (vgl IFRS 15.B87-B89). Beispiele für mögliche geeignete Kategorien zur Aufgliederung der Erlöse werden in IFRS 15.B89 genannt (Art der Güter und Dienstleistungen, geografische Region etc).

### **Angaben zu signifikanten Ermessensentscheidungen**

Da die Anwendung von IFRS 15 wesentlich von der Analyse der unternehmensspezifischen Vertragsbeziehungen abhängig ist, ist es umso wichtiger, dass Unternehmen die von ihnen getroffenen Annahmen und ausgeübten Ermessensspielräume nachvollziehbar erläutern. Das gilt insbesondere für signifikante Ermessensentscheidungen bei der Anwendung dieses Standards, die die Bestimmung von Zeitpunkt und Höhe der Erlöse aus Kundenverträgen

erheblich beeinflussen (vgl IFRS 15.123). Besonders hervorgehoben werden folgende Ermessensentscheidungen (keine abschließende Aufzählung):

- Zeitpunkt der Erfüllung einer Leistungsverpflichtung (bspw die Erläuterung einer geeigneten Methodenauswahl zur Fortschrittmessung mittels input- oder outputorientierter Methoden, vgl IFRS 15.124)
- Ermittlung des Transaktionspreises (bspw Entscheidung über Berücksichtigung variabler Vergütungsbestandteile, vgl IFRS 15.126)
- Allokation des Transaktionspreises auf die identifizierten Leistungsverpflichtungen (bspw Schätzmethoden zur Ermittlung von Einzelveräußerungspreisen, vgl IFRS 15.126).

Außerdem weist die ESMA auf die Notwendigkeit weiterer Angaben zu Ermessensentscheidungen bei der Ermittlung von Vertragserlangungs- und erfüllungskosten, deren Abschreibung sowie Wertminderungen hin (vgl IFRS 15.127-128).

### **Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“**

Die ESMA betont, dass IFRS 7 detaillierte Angabepflichten für die Periode der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 verlangt (vgl IFRS 7.42I-42S). Insbesondere erwähnt die ESMA die Notwendigkeit von Angaben:

- zur Reklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Erstanwendungszeitpunkt (IFRS 7.42I)
- zur Überleitung des Endbestands der nach IAS 39 ermittelten Wertberichtigungen auf den Eröffnungsbilanzwert der nach IFRS 9 ermittelten Wertberichtigungen, gegliedert nach den einzelnen Bewertungskategorien (IFRS 7.42P).

Weiterhin ergibt sich ua das Erfordernis der Überleitung von den Anfangs- auf die Schlussalden der wertberichtigten Bestände (IFRS 7.35H).

Bei entsprechender Bedeutung sind ggf. weitere Aufgliederungen (mindestens auf Ebene der nach IFRS 7.6 identifizierten Klassen von Finanzinstrumenten) sowie weitere Erläuterungen der Effekte auf den Jahresabschluss bzw das Jahresergebnis erforderlich.

Wenngleich sich IFRS 9 bei Kreditinstituten am stärksten auswirken wird, erwartet die ESMA von Unternehmen aller Branchen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Geschäftstätigkeit – relevante und

**unternehmensspezifische** Angaben zu wesentlichen Auswirkungen von IFRS 9. Damit ist davon auszugehen, dass standardisierte Aussagen („*boilerplate disclosures*“), die bspw. lediglich oder überwiegend allgemeine Regelungen des IFRS 9 wiedergeben, dieser Anforderung nicht genügen.

Zu beachten ist weiterhin, dass das neue Wertberichtigungsmodell (mit bestimmten Vereinfachungsmöglichkeiten) auch auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte (*contract assets*) und Leasingforderungen anzuwenden ist. Zudem sind unternehmensspezifische Änderungen der Bilanzierungsmethoden iZm IFRS 9, wie bspw im Hinblick auf Modifikationen, Abgangsregelungen und sog. *Write-offs* zu erläutern. Die ESMA äußert somit implizit die Erwartungshaltung, dass auch Nicht-Kreditinstitute Auswirkungen des neuen Modells analysieren und die Wesentlichkeit der Effekte beurteilen. Sofern einschlägig, sind zudem relevante Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden iZm der Erstanwendung von IFRS 9 wie zB zu *Modifikationen/Abgang* und *Write-offs* darzustellen.

Weiterhin ist zu beachten, dass IAS 1 geändert wurde und nunmehr separate GuV-Zeilen für nach der Effektivzinsmethode ermittelte Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten der Bewertungskategorien „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ und „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis“ bewertet sowie für Wertberichtigungen vorsieht (vgl IAS 1.82(a) und .82(ba)).

Weiterhin wird auf die neuen Angabepflichten zu diversen Aspekten des Hedge-Accounting hingewiesen (IFRS 7.21A-24F), die auch für Unternehmen gelten, die vom Wahlrecht Gebrauch machen, weiterhin die Regelungen des IAS 39 zum Hedge-Accounting anwenden.

Neben den von der ESMA identifizierten und besonders betonten Themen sind uE weitere Aspekte bei der Erstanwendung von IFRS 9 auch für Industrieunternehmen von besonderer Relevanz. Hierzu zählen ua die Auswirkungen von Factoring auf die Festlegung des Geschäftsmodells sowie die Abbildung der Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten (siehe hierzu [In brief aus Juli 2017](#)).

### **Besonderheiten bei Kreditinstituten**

Die ESMA betont den besonderen Stellenwert von Angaben zur Erstanwendung von IFRS 9 im Jahr 2018 für Kreditinstitute. Diese sollen detailliert die Art und die Einflussfaktoren der Auswirkungen auf Bilanz, GuV und buchhalterisches Eigenkapital beschreiben. Darüber hinaus empfiehlt die ESMA die Angabe des Effekts der Erstanwendung auf **bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen** und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch die European Banking Authority ([EBA](#)) die Erstanwendung von IFRS 9 eng verfolgt (siehe hierzu entsprechende [Guidelines der EBA](#)).

Ferner hebt die ESMA hervor, dass wesentliche Annahmen, die der Ermittlung des **expected credit loss** zugrunde liegen, in einer ausreichenden, im Einklang mit der internen Kreditrisikomanagementstrategie stehenden Detailliertheit und erforderlichenfalls entweder gegliedert nach Produktarten oder nach geografischen Märkten offenzulegen sind (IFRS 7.35D, 35F und 35G). Die ESMA weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die allgemeinen **Angabepflichten des IAS 1 zu Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten** auch auf das neue Wertberichtigungsmodell anzuwenden sind. Darüber hinaus betont sie das Erfordernis, die festgelegte Ausfalldefinition (*default*) offenzulegen sowie die Wahl der Definition zu begründen (IFRS 7.35F(b)) und empfiehlt auch zu erläutern, inwieweit diese sich mit der bankaufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition deckt oder hiervon abweicht.

Kreditinstitute sollen ihren Ansatz zur Beurteilung, ob ein **signifikanter Anstieg des Kreditrisikos** vorliegt (sowie wann eine anschließende Normalisierung vorliegt und falls vorhanden die Definition von Wohlverhaltensperioden), für wesentliche Portfolien darstellen und die hierbei getroffenen wesentlichen Ermessensentscheidungen offenlegen (IFRS 7.35F(a) und 35G(a)(ii)). Die Darstellung soll einen angemessenen Einblick in die verwendeten qualitativen und quantitativen Faktoren geben. Sofern die Beurteilung auf Portfolioebene erfolgt, ist dies gesondert zu beschreiben.

Die ESMA betont weiterhin das Erfordernis, spezifische Informationen über die Ermittlung des *expected credit loss*, einschließlich zentraler Inputfaktoren und Annahmen die der Berechnung zugrunde liegen (IFRS 7.35D und 35G(a)(i)), gegliedert nach Arten von Instrumenten, Portfolien oder geografischen Märkten darzustellen. Darüber hinaus weist die ESMA auf das Erfordernis hin, Angaben darüber zu machen, wie **zukunftsorientierte Informationen**, einschließlich makroökonomischer Informationen, in das Wertberichtigungsmodell einbezogen werden (IFRS 7.35G(b)) und weist auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung **verschiedener Szenarien** hin (IFRS 9.5.5.17(a)).

Kreditinstitute sollen ausreichende Informationen darstellen, um den Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die **wesentlichen Gründe für Kreditverluste sowie wesentliche Veränderungen** nachzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderung zur Überleitung des Wertberichtigungsbestands von der Eröffnungs- zur Schlussbilanz (IFRS 7.35H) sowie das Erfordernis zur Erläuterung, inwieweit signifikante Änderungen des Bruttobuchwerts der Finanzinstrumente in der Berichtsperiode zu Änderungen der Wertberichtigung beigetragen haben, hingewiesen. Die ESMA betont, dass

ein angemessener Detaillierungsgrad in Bezug auf die Art der in diesen Überleitungen dargestellten Veränderungen, einschließlich aller relevanten qualitativen und quantitativen Informationen, erwartet wird. Wenn beispielsweise die jeweiligen Bruttobeträge signifikant sind, ist die ESMA der Ansicht, dass der Betrag der Vermögenswerte der von *Stufe 1* (12-Monats-ECL) in *Stufe 2* (Lifetime-ECL) (und von *Stufe 2* in *Stufe 3*) (und umgekehrt) übertragen wurde, separat dargestellt werden sollte und darüber hinaus Effekte aus *Write-offs* und anderen Ausbuchungsereignissen sowie die Auswirkungen der Vergabe neuer Kredite bzw. des Erwerbs finanzieller Vermögenswerte separat darzustellen sind.

Die ESMA hat festgestellt, dass eine Reihe von Kreditinstituten über wesentliche Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 auf die Bewertung von wertberechtigten finanziellen Vermögenswerten berichtet haben. In diesem Zusammenhang bekräftigt die ESMA ihre Aussage aus der Bekanntgabe der Vorjahresprüfungsschwerpunkte und fordert Kreditinstitute mit erheblichen Beständen an wertberechtigten Krediten erneut dazu auf, kritisch zu prüfen, ob ihre Schätzung der erwarteten Cashflows aus den wertberechtigten Krediten - und gegebenenfalls aus den hierfür gehaltenen Sicherheiten oder aus dem Verkauf dieser Kredite - realistisch und unverzerrt in Übereinstimmung mit dem neuen ECL-Modell nach IFRS 9 erfolgt ist.

Die ESMA weist weiterhin darauf hin, dass IFRS 9 vorschreibt, dass die aus dem Verkauf ausgefallener Kredite erwarteten Cashflows in die Bewertung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind, wenn der Verkauf des Kredits eine Variante der Realisierung ist, die das Unternehmen vernünftigerweise in einem Ausfallszenario verfolgen will, und sofern diese Erwartungen klar nachgewiesen und durch seine Verkaufsabsicht und -fähigkeit unterstützt werden. Sollte dies der Fall sein, wäre die Einbeziehung der Verkaufserlöse in die Bewertung der erwarteten Kreditverluste für Finanzinstrumente in allen drei *Stufen* sachgerecht.

Hinsichtlich der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten weist die ESMA darauf hin, dass Unternehmen bei der Beurteilung von *non-recourse*-Instrumenten auf der Grundlage des "Look-Through"-Ansatzes dezidiert prüfen sollen, ob die Zahlungen unter dem finanziellen Vermögenswert einen Ausgleich für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko des Kreditnehmers darstellen oder ob sie eine andere Art von Cashflows darstellen. Darüber hinaus ist die ESMA der Ansicht, dass wesentliche im Rahmen der Prüfung der SPPI-Kriterien getroffenen Ermessensentscheidungen anzugeben sind.

### **Besondere Überlegungen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 auf Versicherungsunternehmen und Finanzkonglomerate**

Für Unternehmen, die überwiegend im Versicherungsgeschäft tätig sind, sieht IFRS 4 die Möglichkeit vor, bis 2021 weiterhin die Regelungen des IAS 39 anstelle der Regelungen des IFRS 9 anzuwenden (*temporary exemption*). Die ESMA erwartet von Unternehmen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, die Angabe relevanter und angemessener Informationen zu Annahmen und Einschätzungen, die bei der Bestimmung, ob die Geschäftstätigkeiten vorwiegend mit dem Versicherungsgeschäft zusammenhängen (IFRS 4.20D), getroffen wurden. Weiterhin weist die ESMA auf die mit der Inanspruchnahme der *temporary exemption* verbundenen Angabepflichten hin und hebt insbesondere die Angabepflichten gem. IFRS 4.39E und 39G hervor. Diese Angabepflichten machen es erforderlich, dass sich auch solche Versicherungsunternehmen, die bis 2021 weiterhin die Regelungen des IAS 39 anwenden, bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit den Regelungen des IFRS 9 (zB *solely payments of principal and interest* (SPPI) und *significant increase in credit risk* (SICR)) auseinandersetzen.

Darüber hinaus weist die ESMA auch auf die Verordnung der EU-Kommission Nr. 2017/1988 hin, mit der es Finanzkonglomeraten ermöglicht wird, bei der Erstellung ihres IFRS-Konzernabschlusses die *temporary exemption* für konsolidierte Versicherungsunternehmen in Anspruch zu nehmen. Sie äußert in diesem Zusammenhang

Erwartungen an die Angaben im Abschluss und die Dokumentation der Einhaltung der in der Verordnung definierten Kriterien. Abschließend weist die ESMA darauf hin, dass alle in einen solchen IFRS-Konzernabschluss einbezogenen Nicht-Versicherungsunternehmen die Regelungen des IFRS 9 anwenden müssen.

### **Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“**

Die ESMA erwartet die Offenlegung von **unternehmensspezifischen quantitativen und qualitativen** Angaben über die erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 (IAS 8.30). Da die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 nach Inkrafttreten des IFRS 16 veröffentlicht werden, geht die ESMA davon aus, dass die Unternehmen die Implementierung des neuen Standards im Wesentlichen abgeschlossen hat und daher die Erstanwendungseffekte bekannt oder zumindest verlässlich schätzbar sind und folglich entsprechend offengelegt werden.

Die Angaben sollen nach Auffassung der ESMA ausreichend detaillierte Informationen über die (voraussichtliche) **Ausübung von Wahlrechten** einschließlich der Wahl der Übergangsmethode sowie der Nutzung von Erleichterungen umfassen (zB inwieweit die *low value* oder *short-term lease exemption* in Anspruch genommen werden soll oder die Möglichkeit zur Zusammenfassung von Leasing- mit Nicht-Leasingkomponenten).

Die ESMA empfiehlt Unternehmen, deren Abschlüsse besonders stark von den neuen Vorschriften zur Leasingbilanzierung betroffen sind, auch zu erwägen, welche Informationen Finanzanalysten zur Anpassung ihrer Analysemodelle benötigen. Erforderlich ist zudem regelmäßig eine Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 (vgl IAS 8.31 (e)).

Die ESMA empfiehlt, dass sich diese Angaben auf eine prägnante, **unternehmensspezifische** Beschreibung der wesentlichen mit IFRS 16 einhergehenden Änderungen sowie der getroffenen **Ermessensentscheidungen und Wahlrechtsausübungen** fokussieren, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die erwarteten Auswirkungen nachzuvollziehen. Nach Ansicht der ESMA soll diese Beschreibung beispielsweise Folgendes beinhalten: Art und Merkmale der Vertragsarten und, falls in diesem Zusammenhang wesentliche Ermessensentscheidungen erforderlich waren, die wesentlichen Annahmen bei der Bestimmung der Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten (zB bei der Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet, bei der Bestimmung der Vertragslaufzeiten und der Diskontierungssätze oder bei der Trennung von Leasing- und Nicht-Leasingkomponenten).

Unternehmen, die die Regelungen des IFRS 16 bereits anwenden, haben zudem die Angabepflichten, die der Standard für die Periode der Erstanwendung vorsieht, zu beachten (IFRS 16.C). Insbesondere weist die ESMA darauf hin, dass bei Anwendung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode die Differenz zwischen den gem IAS 17 angegebenen (diskontierten) *operating lease commitments* und dem Eröffnungsbilanzwert der Leasingverbindlichkeiten gem. IFRS 16 zu erläutern ist (IFRS 16.C12(b)) und dass die Vergleichszahlen in Übereinstimmung mit IFRS 16.C7 nicht angepasst werden.

Sofern außerhalb des Abschlusses angepasste Vergleichszahlen dargestellt werden, verweist die ESMA auf ihre Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (siehe hierzu auch entsprechenden Abschnitt weiter unten).

Die ESMA empfiehlt weiterhin, wesentliche Annahmen und Ermessensentscheidungen, die bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes zur Ermittlung des Barwerts der verbleibenden Leasingzahlungen und beim Ansatz des Nutzungsrechts im Erstanwendungszeitpunkt gem IFRS 16.C8 getroffen wurden, anzugeben.

Schließlich erwartet die ESMA, dass die Abschlussadressaten auf der Grundlage des Abschlusses 2018 versuchen werden, die Mindestleasingzahlungen für Operating-Leasingverhältnisse die nach IAS 17 offengelegt wurden auf den Effekt der Implementierung von IFRS 16 überzuleiten. Daher empfiehlt sie den Unternehmen, dies zu erläutern.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die FMA in der Vergangenheit bei unzureichenden quantitativen und qualitativen Angaben (boilerplate disclosures) im Anhang zu den erwarteten Auswirkungen aus der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15 gem IAS 8.30 Fehler im Rahmen des Enforcements festgestellt hat.

### **Sachanlagen (IAS 16)**

Als weiteren Schwerpunkt hat die FMA die Bilanzierung von Sachanlagen definiert. Ein Asset kann aus mehreren verschiedenen **wesentlichen Komponenten** bestehen. Die FMA weist darauf hin, dass Teile (Komponenten) einer Sachanlage mit einem bedeutsamen Anschaffungswert im Verhältnis zum gesamten Wert des Gegenstands nach IAS 16.43 getrennt abgeschrieben werden. Die FMA erwartet, dass im Hinblick auf den Komponentenansatz Angaben zur Abschreibungsmethode und der Bestimmung der Nutzungsdauer sowie ggf. zusätzliche Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen (IAS 1.117), zur **Ermessensausübung** (IAS 1.122 ff) und zu den **wichtigsten Annahmen und anderen Quellen von Schätzungsunsicherheiten** (IAS 1.125 ff) gemacht werden.

Falls Unternehmens das **Neubewertungsmodell** anwenden, erinnert die FMA daran, dass dieses auf ganze Gruppen von Sachanlagen (IAS 16.36) anzuwenden ist. Die Neubewertung ist regelmäßig vorzunehmen, um wesentliche Abweichungen zwischen Buchwert und beizulegendem Zeitwert zu vermeiden (IAS 16.31). Bewertungen müssen jedoch nicht jedes Jahr vorgenommen werden, sie sollten jedoch so regelmäßig durchgeführt werden, dass der Buchwert am Ende des Berichtszeitraums nicht wesentlich vom beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts abweicht. IAS 16.34 legt nahe, dass jährliche Neubewertungen dann erforderlich sind, wenn signifikante und volatile Wertschwankungen auftreten. Sofern die Fair-Value-Schwankungen unwesentlich sind, kann es ausreichen Neubewertungen lediglich alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen.

**Qualifizierten Vermögenswerten direkt zuordenbare Fremdkapitalkosten** sind nach IAS 23.8 als Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Ein qualifizierter Vermögenswert ist ein Vermögenswert, für den ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen; beträchtlich ist definiert als länger als eine Periode. „Direkt zuordenbare Fremdkapitalkosten“ bezeichnet die Finanzierungskosten, die vermieden worden wären (zB durch die Vermeidung zusätzlicher Kreditaufnahmen oder durch Verwendung der für den Vermögenswert gezahlten Mittel zur Rückzahlung vorhandener Kreditaufnahmen), wenn keine Ausgaben für den Vermögenswert bestanden hätten.

Die Aktivierung der Fremdkapitalkosten erfolgt ab dem Tag, an dem das Unternehmen alle der folgenden Bedingungen erfüllt:

- es fallen Ausgaben für einen qualifizierten Vermögenswert an;
- es fallen Fremdkapitalkosten an; und
- es werden die erforderlichen Arbeiten durchgeführt, um den Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten.

Beispiele für Fremdkapitalkosten sind:

- Zinsaufwand, berechnet nach der Effektivzinsmethode.
- Finanzierungsaufwendungen für Leasingverhältnisse nach IFRS 16 (Finanzierungsleasingverhältnisse nach IAS 17).
- Währungsdifferenzen aus Fremdwährungsdarlehen, soweit sie als Anpassung der Zinskosten angesehen werden.

Der Standard unterscheidet zwischen **allgemeiner und spezieller Fremdkapitalaufnahme**, wobei alle nicht speziell aufgenommenen Fremdmittel allgemeine Fremdmittel sind. Die Unterscheidung zwischen speziell und allgemein bezieht sich lediglich auf die Bestimmung des Finanzierungzinssatzes. Der Zinssatz für speziell aufgenommene Fremdmittel ist der effektive Zinssatz des jeweiligen Fremdkapitals. Der Zinssatz für allgemeine Kredite ist der gewogene Durchschnitt der Fremdkapitalkosten, die während des Berichtszeitraums ausstehenden Kredite des Unternehmens anfallen. Der Betrag der während einer Periode aktivierten Fremdkapitalkosten darf folglich den Betrag der in der betreffenden Periode angefallenen Fremdkapitalkosten nicht übersteigen.

Ferner sind nach IAS 16.16 **Rückbauverpflichtungen** als Bestandteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen, sofern diese als Rückstellung nach IAS 37 bilanziert werden. Für die Behandlung der Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen ist IFRIC 1 zu beachten. Bewertungsänderungen einer bestehenden Rückstellung für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtungen, die auf Änderungen der geschätzten Fälligkeit oder Höhe der Rückstellung oder auf einer Änderung des Abzinsungssatzes beruhen, sind zu den Anschaffungskosten des betreffenden Vermögenswerts in der laufenden Periode hinzuzurechnen oder von diesen abzuziehen. Der Betrag eines Abzugs darf den Buchwert des Vermögenswerts jedoch nicht übersteigen. Jeder Abzug, der zu einem „negativen Vermögenswert“ führen würde, wird sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bei einer allfälligen Erhöhung der Rückstellungen erhöht sich der Buchwert der vorhandenen Vermögenswerte, weshalb geprüft werden sollte, ob Wertminderungsindikatoren vorliegen und der Vermögenswert entsprechend zu testen ist. Der berichtigte Abschreibungsbetrag des Vermögenswerts wird über seine Nutzungsdauer abgeschrieben. Sobald der dazugehörige Vermögenswert das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht hat, sind alle späteren Änderungen der Rückstellung erfolgswirksam zu erfassen. Die Aufzinsung der Rückstellung ist im Gewinn oder Verlust als Finanzierungsaufwand zu erfassen und nicht Teil der Fremdkapitalkosten nach IAS 23.

Schließlich weist die FMA darauf hin, dass bei Anhaltspunkten für eine **Wertminderung des Sachanlagevermögens** nach IAS 36.12 ff die Werthaltigkeit zu prüfen ist. Diesbezüglich ist auf die Bestimmung der Testebene (Bestimmung der Zuordnung zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit) sowie die Wertuntergrenze des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten des einzelnen Vermögenswerts zu achten. Der erzielbare Betrag muss grundsätzlich für den **einzelnen Vermögenswert** bestimmt werden. Falls dies nicht möglich ist, wird der erzielbare Betrag für die zahlungsmittelgenerierende Einheit (cash-generating unit; CGU) ermittelt, welcher der Vermögenswert zuzuordnen ist (IAS 36.66).

Der erzielbare Betrag kann für einen einzelnen Vermögenswert nicht bestimmt werden, wenn

- der Nutzungswert des Vermögenswerts und der Fair Value abzüglich Abgangskosten nicht annähernd gleich sind, und
- dieser Vermögenswert keine Zahlungsmittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend unabhängig (largely independent) von den Zahlungsmittelzuflüssen anderer Vermögenswerte sind.

In solchen Fällen können der Nutzungswert und der erzielbare Betrag nur für die zahlungsmittelgenerierende Einheit des Vermögenswerts bestimmt werden, sodass der Vermögenswert einer CGU zuzuordnen ist und auf CGU-Ebene getestet wird. Eine CGU ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Zahlungsmittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend **unabhängig von den Zahlungsmittelzuflüssen** anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind (IAS 36.6). Für die Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit sind lediglich die Zahlungsmittelzuflüsse von Relevanz.

Da die Bestimmbarkeit weitestgehend unabhängiger Zahlungsmittelzuflüsse nur für die Ermittlung des Nutzungswerts erforderlich ist, kann der Fair Value abzüglich Verkaufskosten bestimmbar sein, da zur Ermittlung die weitestgehend unabhängigen Zahlungsmittelzuflüsse irrelevant sind. Übersteigt der Fair Value abzüglich der Verkaufskosten den Buchwert eines einzelnen Vermögenswerts oder liegt der Nutzungswert nahe dem Fair Value abzüglich Verkaufskosten, kann eine Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der CGU unterbleiben, da der erzielbare Betrag den höheren Betrag aus Nutzungswert und Fair Value abzüglich Verkaufskosten darstellt.

## Weitere Themenbereiche

Neben den oben aufgeführten Prüfungsschwerpunkten weist die ESMA ergänzend auf im Weiteren angeführte **vier Themenbereiche** hin:

### **ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen**

Wie in den Vorjahren weist die ESMA auf einzelne Aspekte ihrer Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures; APM) und der dazugehörigen Questions and Answers hin, dieses Mal auf die Definition von und Erläuterungen zu APMs sowie auf ihre Darstellung.

APMs sind Finanzkennzahlen, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert sind (zB *adjusted EBIT* oder organisches Wachstum).

Bei der **Definition** von und den **Erläuterungen** zu APMs weist die ESMA insbesondere auf Folgendes hin:

- Bilanzierende sollten die verwendeten APMs und deren Komponenten sowie die Grundlage der angewendeten Berechnung, einschließlich Einzelheiten zu allen verwendeten wesentlichen Hypothesen oder Annahmen, definieren (ESMA-Leitlinien, Tz 20).
- APMs und deren Komponenten sollten nicht irreführend bezeichnet werden, bspw. nicht fälschlicherweise als einmalig, selten oder außerordentlich (Tz 21 bis 25).
- Wird die Berechnung eines APM geändert oder ein APM durch ein anderes ersetzt - bspw aufgrund der Erstanwendung neuer IFRS-Standards -, sollten die Änderungen erläutert und begründet werden (Tz 41 bis 43). Werden bei der Berechnung eines APM Effekte aus der Erstanwendung neuer IFRS-Standards eliminiert, bietet Question 15 der Questions and Answers Hilfestellung, wie darüber berichtet werden sollte.

- Verwendete APMs sollte dahingehend erläutert werden, warum und wozu sie verwendet werden (Tz 33 f).

Bei der **Darstellung** von APMs weist die ESMA darauf hin, dass ihnen in Bezug auf ihre Präsenz, Betonung und Aussagekraft keine Vorrangstellung gegenüber Kennzahlen, die unmittelbar aus dem Abschluss stammen, eingeräumt werden sollte (Tz 35 f). Hilfestellung inkl. schädlicher Beispiele finden sich in Question 9 der Questions and Answers.

### **Hyperinflation Argentinien**

Die ESMA weist weiterhin auf die Auswirkungen auf die Rechnungslegung hin, die sich daraus ergeben, dass Argentinien zum 1. Juli 2018 als Hochinflationsland iSv IAS 29 eingestuft wurde. Wir verweisen hierzu auf unsere bereits an Sie versandten IFRS aktuell aus Oktober 2018 sowie auf einen aktuellen In depth.

### **Nichtfinanzielle Berichterstattung**

Hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichterstattung stellt die ESMA zunächst heraus, dass die nichtfinanziellen Angaben **relevante, wesentliche und unternehmensspezifische Informationen** wiedergeben müssen.

Einen besonderen Fokus legt die ESMA auf die Angaben zu Umwelt- und klimabezogenen Belangen, auf die Erklärung, warum zu einem (oder mehreren) Aspekten(en) kein Konzept verfolgt wird, und auf die Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

### **Umwelt- und klimabezogene Belange**

Nach Ansicht der ESMA sollte die Beschreibung des Konzepts, welches hinsichtlich der **Umweltbelange** verfolgt wird, auch auf **klimabezogene Belange** eingehen. Die Konzeptbeschreibung umfasst ua die angewandten Due-Diligence-Prozesse und die erzielten Ergebnisse. Des Weiteren sind die zugehörigen bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, anzugeben. Darüber hinaus sollten die Unternehmen, wie auch von Ziff 4.6 a) der Leitlinien der Europäischen Kommission empfohlen, relevante Angaben zu **tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit** im Zusammenhang mit Umweltbelangen machen. Im Zusammenhang mit der Angabe der wesentlichen Risiken weist die ESMA darauf hin, dass erwartet wird, dass die Unternehmen sowohl Angaben zu den Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umweltbelange als auch Angaben zu den **Auswirkungen von Umweltbelangen und Klimawandel auf Geschäftsverlauf, -ergebnis oder -lage** machen, zB Risiken aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Technologie. Dabei können die Auswirkungen der Umweltbelange inkl. des Klimawandels nachteilige operative wie auch nachteilige finanzielle Folgen haben, weshalb die ESMA entsprechende **risikobezogene Angaben** nicht nur in der nichtfinanziellen Berichterstattung, sondern **auch im Lagebericht** erwartet. Unternehmen können ihre Angaben zu den finanziellen Auswirkungen u.a. an den Empfehlungen der Task Force on Climate Related Financial Disclosures ausrichten.

### **Erklärung, warum kein Konzept zu einem (oder mehreren) Aspekt(en) verfolgt wird**

Die ESMA weist darauf hin, dass für den Fall, dass ein Unternehmen zu einem (oder mehreren) Aspekt(en) kein Konzept verfolgt, es dies **klar und begründet** zu erläutern hat (sog Comply or Explain-Ansatz gem § 243b Abs 3 UGB), und zwar unabhängig davon, ob ein Unternehmen erstmalig zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet ist. Die übrigen Berichtspflichten bleiben jedoch bestehen (zB zu den wesentlichen Risiken).

### **Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Nach Ansicht der ESMA sollten die Unternehmen begründen, warum bestimmte nichtfinanzielle Leistungsindikatoren von ihnen als von Bedeutung („relevant“) angesehen werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte zu erläutern. In diesem Zusammenhang fordert Ziff 4.3 der Leitlinien der Europäischen Kommission die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die aus Unternehmenssicht besonders geeignet sind, um Fortschritte zu überwachen und zu bewerten und um die unternehmens- und sektorübergreifende Vergleichbarkeit zu fördern. Die ESMA betont, dass von den Unternehmen die Angabe der (Berechnungs-)Methodik und des Umfangs der vom jeweiligen Leistungsindikator umfassten Unternehmenstätigkeiten erwartet wird. Des Weiteren erwartet die ESMA die Vereinbarkeit der berichteten Leistungsindikatoren mit den intern verwendeten Kennzahlen und klare Erläuterungen für den Fall der Änderung von Leistungsindikatoren.

### ***Auswirkungen des Brexits auf Abschlüsse und Lageberichte***

Wie bereits in Vorjahren betont die ESMA die Bedeutung der Angabepflichten, die sich aus dem Brexit ergeben können. Die ESMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Details zum Ausstieg Großbritanniens aus der EU (harter Brexit vs geordneter Brexit) Anfang 2019 und damit in zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung der 2018er-Abschlüsse erwartet werden. Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die spezifischen Auswirkungen des Brexits auf ihre Aktivitäten, ihre Risikoposition sowie die Quellen von Schätzungsunsicherheiten und den Umgang damit in ausreichendem Umfang transparent machen.

### **Die Pressemitteilung der FMA zu den Prüfungsschwerpunkten 2019 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:**

<https://www.fma.gv.at/download.php?d=3730>

### **Das Public Statement der ESMA erreichen Sie über:**

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/european-enforcers-focus-new-ifrss-and-non-financial-information-in-issuers%E2%80%99>

### ***Der Autor:***



***Dennis Pietzka***

## **Änderungen an IAS 1 und IAS 8: Definition von Wesentlichkeit**

Am 31. Oktober hat das IASB die neue Definition von Wesentlichkeit veröffentlicht. Dafür wurden seitens des IASB Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“, IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ sowie Folgeänderungen an weiteren IFRS vorgenommen: Diese Änderungen führen zum einen zu einer Vereinheitlichung der Definition von Wesentlichkeit in allen IFRS sowie dem Rahmenkonzept der IFRS. Zum anderen erfolgen Klarstellungen zur Definition von „wesentlich“ und zum neu eingefügten Begriff der „Verschleierung“ von Informationen.

Die neue Definition lautet:

„Informationen sind wesentlich, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihr Weglassen, ihre falsche Darstellung oder ihre Verschleierung in Abschlüssen für allgemeine Zwecke, die Finanzinformationen über ein Berichtsunternehmen enthalten, die Entscheidungen der primären Abschlussadressaten beeinflusst.“

Darüber hinaus wird durch das IASB klargestellt, dass die Frage, ob eine Information wesentlich ist, von der Art der Information und/oder ihrem Umfang abhängt. Dabei hat ein Unternehmen die Wesentlichkeit einer Information (isoliert oder zusammen mit anderen Informationen) im Kontext des Abschlusses insgesamt zu bewerten.

Der Begriff der „Verschleierung“ von Informationen wird mit der geänderten Definition von Wesentlichkeit neu eingefügt. Es wird klargestellt, dass eine Verschleierung immer dann vorliegt, wenn die daraus resultierenden Auswirkungen mit dem Weglassen oder der Falschdarstellung dieser Informationen vergleichbar sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sachverhalte ungenau oder unscharf beschrieben werden, zusammengehörige Informationen getrennt und über den gesamten Abschluss verteilt werden oder Sachverhalte, die keine Ähnlichkeit aufweisen, in nicht angemessener Art und Weise aggregiert werden. Letztlich können wesentliche Informationen auch dadurch verschleiert werden, dass sie durch unwesentliche Informationen überlagert werden und der Abschlussadressat nicht in der Lage ist zu ermitteln, welche Information die wesentliche ist.

Um künftig die Anwendung des Begriffs der Wesentlichkeit zu erleichtern, erläutert das IASB auch den Kreis der primären Abschlussadressaten, wie bestehende und zukünftige Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, die – mangels alternativer direkter Zugriffsmöglichkeiten – auf die in den Abschlüssen enthaltenen Informationen zurückgreifen müssen. Es wird jedoch klargestellt, dass Jahresabschlüsse für Anwender erstellt werden, die über ausreichende Kenntnisse in Bezug auf Geschäfts- und sonstige wirtschaftliche Aktivitäten verfügen. Dabei kann es bisweilen auch für diese Nutzer notwendig sein, die Hilfe eines Beraters in Anspruch zu nehmen, um Informationen über komplexe wirtschaftliche Phänomene verstehen zu können.

Insgesamt klären und vereinheitlichen die Änderungen die Definition von „wesentlich“, wobei unseres Erachtens wesentliche Auswirkungen auf die Abschlusserstellung nicht zu erwarten sind. Die Änderungen sind für am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnende Berichtsperioden verpflichtend anzuwenden – eine frühere, freiwillige Anwendung ist zulässig.

---

## ***Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 17***

Im Rahmen seiner Sitzung vom 14. November 2018 (siehe [IASB Update November 2018](#)) hat das IASB vorläufig entschieden den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2022 beginnen, zu verschieben. In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen den Zeitraum für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung des IFRS 9 (*temporary exemption*) für Unternehmen, die überwiegend im Versicherungsgeschäft tätig sind, entsprechend zu verlängern.

---

## ***Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16***

**IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards**

### ***Schätzung von Verpflichtungen aus Restwertgarantien aus Sicht des Leasingnehmers***

Es ist nicht unüblich, dass die Parteien eines Leasingvertrags das Risiko bzw. die Chance aus dem Marktwert des Leasingguts am Ende des Mietverhältnisses teilen. Häufig trägt dabei der Leasingnehmer einen Teil, nicht jedoch das gesamte Restwertrisiko. Das Restwertrisiko wird idR asymmetrisch verteilt, etwa indem der Leasingnehmer einen Mindestanteil des Verlusts trägt (sog *first loss*), der Leasinggeber dagegen nur etwaige darüber hinausgehende Verluste.

In die Leasingverbindlichkeit, welche zu Beginn des Leasingverhältnisses als Barwert der unentziehbaren Zahlungsverpflichtungen während der Leasingdauer berechnet wird, sind auch Zahlungsverpflichtungen einzurechnen, die dem Leasingnehmer erwartungsgemäß aus vertraglichen Restwertgarantien erwachsen werden. Die Höhe dieses Betrags ist somit zu schätzen und ist daher ermessensbehaftet. Dies stellt eine Änderung zu IAS 17 dar, der verlangte, dass der maximale Zahlungsbetrag aus einer gegebenen Restwertgarantie in die Mindestleasingzahlungen einzurechnen war. Unter IFRS 16 berücksichtigt dagegen nur noch der Leasinggeber den Maximalbetrag einer solchen Restwertgarantie.

Mit dieser zusätzlichen Schätzung für den Leasingnehmer ergänzt der Standardsetter die Anwendung von IFRS 16 um eine weitere Komplexität. Faktoren, die bei der Schätzung des Restwerts bzw. daraus abgeleitet der wahrscheinlich aus der Restwertgarantie zu zahlenden Beträge herangezogen werden können, sind etwa:

Die Art des zugrundeliegenden Vermögenswerts;

- Daten über die Volatilität von Wiederveräußerungswerten
- Die Schnelligkeit des technologischen Wandels
- Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Vermögenswerts im Vergleich zur Leasingdauer.

**Fazit:**

Anders als IAS 17 schreibt IFRS 16 dem Leasingnehmer vor, nicht den gesamten Betrag einer gegebenen Restwertgarantie in die Leasingverbindlichkeit einzubeziehen, sondern den Betrag der geschätzten Inanspruchnahme. Damit führt IFRS 16 eine weitere – mitunter schwierig zu treffende – Ermessensentscheidung ein.

## Noch eins draufgesetzt: Bewertungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 16

### **Incremental Borrowing Rate – woher nehmen, wenn nicht stehlen?**

IFRS 16.26 fordert die Priorisierung des dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Zinssatzes (*Interest Rate Implicit in the Lease*) vor dem Grenzfremdkapitalzinssatz (*Incremental Borrowing Rate*). Selbstverständlich müsste sich diese *Interest Rate Implicit in the Lease* dafür ohne Weiteres bestimmen lassen, was in der Praxis sehr häufig nicht der Fall ist. In diesen Fällen ist alternativ die *Incremental Borrowing Rate* des Leasingnehmers heranzuziehen. Nachfolgend sollen Möglichkeiten zur Ableitung der Parameter der *Incremental Borrowing Rate* näher erläutert werden.

### **Überlegungen zur IBR für den EU-Währungsraum**

Die *Incremental Borrowing Rate* ist definitorisch der Zinssatz, den ein Leasingnehmer zahlen müsste, wenn er für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit die Mittel aufnehmen würde, die er in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld für einen Vermögenswert mit einem dem Nutzungsrecht vergleichbaren Wert benötigen würde. Die derzeit in der Praxis als angemessen erachtete allgemeine Formel errechnet sich aus der Addition des *risikolosen Basiszinssatzes* mit der jeweiligen *Länderrisikoprämie* und dem *Credit Spread*.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der *Incremental Borrowing Rate* ist der **risikolose Basiszinssatz**, der eine sichere Alternativveranlagung repräsentiert. Da unter den EU-Ländern mit dem höchsten Bonitätsrating, Deutschland die größte Volkswirtschaft darstellt, wird dieser anhand aktueller Renditen deutscher Bundeswertpapiere bestimmt. Eine weitere Anforderung an die *Incremental Borrowing Rate* ist, dass diese die Laufzeit des Leasingvertrages würdigt. Unter der Webpage der Deutschen Bundesbank sind jeweilige laufzeitspezifische Renditen, basierend auf der Basiszinskurve gemäß der Svensson-Methode öffentlich zugänglich und abrufbar. Stellvertretend für Renditen deutscher Bundeswertpapiere können Overnight Index Swap Rates alternativ herangezogen werden, da sie an die Entwicklung der Basiszinskurve gekoppelt sind. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zwar aktuelle Daten zu dem im EU-Raum bekanntesten Geldmarktzinssatz, der Euro OverNight Index Average - Rate (EONIA), doch ist hier die Heranziehung renommierter Finanzdienstleister (Bloomberg, Reuters, etc) zu empfehlen.

Um dem Risiko des wirtschaftspolitischen Umfelds jedes Landes Rechnung zu tragen, wird zudem eine **Länderrisikoprämie** als zusätzliches Ausfallrisiko berücksichtigt. Prof. Aswath Damodaran stellt in seiner Datenbank (spezialisiertes Informationsportal für Unternehmensbewertung) aktuelle Länderrisikoprämien der Ratingagentur Moody's öffentlich zur Verfügung.

Das Kreditrisiko des Unternehmens wird durch den **Credit Spread** wiedergegeben, welches sich als Differenz der Renditen notierter Unternehmensanleihen zu dem risikolosen Basiszinssatz errechnet. Hierbei ist zu beachten, dass die Risikoklasse des Unternehmens zu dem durchschnittlichen Risikoring der am Markt beobachtbaren Renditen passen muss, welche als Vergleichsmaß gewählt werden. Ratingklassifizierungen von notierten Unternehmensanleihen können mithilfe von Datenbanken der größten Finanzdienstleister (Bloomberg, Reuters, etc) ermittelt werden.

Gemäß IFRS 16.A muss in der Incremental Borrowing Rate das **Risiko des right-of-use assets** (Nutzungsrecht) Berücksichtigung finden. Die Erweiterung der Incremental Borrowing Rate um das Risiko des right-of-use assets muss jedoch in der Praxis unternehmensspezifisch evaluiert werden, je nachdem ob und welche Parameter als Besicherung dienen.

### **Zusätzliche Überlegungen für Unternehmen außerhalb des EU-Raums**

Angenommen, das Unternehmen befindet sich nicht im EU-Raum, dann müsste zum risikolosen Basiszinssatz zusätzlich ein **Inflationsdifferential** oder eine Overnight Index Swap Rate für andere Währungsräume hinzugeschlagen werden. Das Inflationsdifferential stellt somit das zusätzliche Währungsrisiko dar, welches ein Land außerhalb des EU-Raumes im Vergleich zu Deutschland aufweist. Dieses errechnet sich aus dem Unterschied der durchschnittlichen Inflationserwartung des jeweiligen Landes zur Inflationserwartung Deutschlands. Aktuelle Daten zur Inflationsentwicklung verschiedenster Länder können dem International Monetary Fund Portal entnommen werden. Für die Erfassung von Swap Rates für andere Währungsräume ist ein Datenbankzugriff eines Finanzdienstleisters notwendig, da öffentlich verfügbare Quellen zumeist keine genauen Angaben zu deren Herleitung bereitstellen.

#### **Fazit:**

Die Incremental Borrowing Rate soll definitorisch das Ausfallrisiko des Leasingnehmers, die Laufzeit des Leasingvertrages, die Art und Qualität der gestellten Sicherheiten und das ökonomische Umfeld eines fiktiven Krediterwerbs eines Vermögenswerts abbilden. Aufgrund der schwierigen Ermittlung des Interest Rate Implicit in the Lease, wird in der Praxis vorrangig die Incremental Borrowing Rate herangezogen. Die Parameter der Incremental Borrowing Rate lassen sich zwar anhand öffentlich zugänglicher Mittel ableiten, doch sind Datenbanken renommierter Finanzdienstleister diesen vorzuziehen, um der hohen Qualitätsanforderung der Transparenz Rechnung zu tragen.

## EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 23. Oktober 2018</a>
Änderungen an IAS 28 – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – Plananpassung, -kürzung und -abgeltung	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von Wesentlichkeit	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 2. November 2018).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 12/2018	ab 01/2019	ab 07/2019
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus):			
Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	FS	–	–
IFRS 16 – Leasinganreize	–	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	–	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	DPD	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ED Feedback	–	–

	bis 12/2018	ab 01/2019	ab 07/2019
<b>Laufende Projekte</b>			
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	–	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	ED
IFRS 1 – Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–
<b>Forschungsprojekte</b>			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	PS	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DP Feedback	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–
Abzinsungssätze	PS	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	DPD	–	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	Review Research
<b>Post-Implementation Reviews</b>			
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	FS	–	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)		
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)		
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements		
FS	Feedback Statement		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
PS	Project Summary		

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)  
Stand: 12. September 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2018	Q4 2018	Q1 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers			St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)	St		
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
CL zum IASB ED/2018/1: "Financial Instruments with Characteristics of Equity"			K
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)			E-St

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme  
Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

---

## Veröffentlichungen

### *Publikationen des PwC-Netzwerks*

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **Illustrative IFRS financial statements – Investment funds 2018**  
Diese Broschüre zeigt die aktualisierte Fassung eines Musterkonzernabschlusses für nach IFRS bilanzierende Investmentfonds. Berücksichtigt wurden alle Standards und Interpretationen, die für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind.
- **Accounting considerations for Venezuelan entities (update as of November 2018) – PwC In brief**  
In den letzten Jahren hat die venezolanische Regierung ein strenges Währungsregime aufrechterhalten. Multinationale Unternehmen stehen weiterhin vor erheblichen Schwierigkeiten bei der Gewinnrückführung. Es besteht Unsicherheit über den Wechselkurs, die Höhe des rückführbaren Betrags und den Zeitpunkt der Rückführung. Venezuelas Wirtschaft weist weiterhin eine hohe Inflation auf und die staatliche Regulierung befindet sich unverändert auf einem hohen Niveau.
- **Disclosure of the expected impact of IFRS 16 – PwC In brief**  
IFRS 16, der neue Rechnungslegungsstandard für Leasingverhältnisse, tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen. Bereits in Abschlüssen vor dem Erstanwendungszeitpunkt sind Angaben zu Auswirkungen von IFRS 16 zu machen. Die ESMA hat Leitlinien veröffentlicht, in denen sie ihre Erwartung im Hinblick auf diese Anhangangaben darstellt. Dieses In brief fasst die Anforderungen nach IFRS sowie die Erwartungen der ESMA zusammen.
- **Amendments to IFRS 3: Definition of a business – PwC In brief**  
Diese Broschüre informiert Sie kompakt und übersichtlich über die wesentlichen Änderungen an der Definition eines Geschäftsbetriebs in IFRS 3.
- **Amendments to the definition of material – PwC In brief**  
Unser In brief zeigt Ihnen auf einen Blick alles, was Sie über die Neufassung des Wesentlichkeitsbegriffs wissen müssen.

## *Ansprechpartner in Ihrer Nähe*



***Raoul Vogel***

Tel: +43 1 501 88-2031  
raoul.vogel@pwc.com



***Bettina Szaurer***

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com



***Katharina Maier***

Tel: +43 1 501 88-2034  
katharina.maier@pwc.com

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Raoul Vogel, Katharina Maier  
**Kontakt:** IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

**[www.pwc.at](http://www.pwc.at)**